

Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 18.07.2011

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 2011-66-JHA18.07.	
	1 Anlage	
	08.06.2011	
<u>Beratung:</u>	18.07.2011	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Der Teilplan „Vormundschaften, Pflegschaften“ wird in der vorliegenden Fassung verabschiedet.

1. Sachverhalt

Durch das neue Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurden wesentliche Bestimmungen des bisherigen Vormundschaftsrechts geändert. **Ziel des neuen Rechts ist es, den Kontakt zwischen dem Vormund bzw. Pfleger und dem Kind oder Jugendlichen zu intensivieren.**

Kernaufgabe des Vormunds ist es künftig, die Überwachung und Förderung der Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf es einer persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund.

Um dies sicherzustellen hat der Gesetzgeber persönliche Kontakte zwischen Mündel und Vormund festgeschrieben. Der Vormund soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen.

Ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 Vormundschaften oder Pflegschaften führen.

Das Familiengericht hat künftig die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte zwischen Vormund und Mündel zu beaufsichtigen.

Die Inhalte der Reform sind sofort umzusetzen. Lediglich die Begrenzung der Fallzahlen und die Überwachung der Einhaltung der Kontaktpflege durch das Familiengericht treten erst ein Jahr nach Verkündung in Kraft.

2. Situation im Rems-Murr-Kreis und Umsetzung der Gesetzesänderungen

Im Rems-Murr-Kreis gab es in den letzten Jahren bei der Entwicklung der Fallzahlen, wie die nachstehende Aufstellung zeigt, nur unerhebliche Veränderungen.

Jahr	Amtsvormundschaften	Pflegschaften	Gesamtzahl
2000	187	72	244
2005	123	147	270
2009	137	115	252
2010	140	123	263

Die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erfolgte bisher im Fachbereich „Unterhalt, Beistandschaften und Vormundschaften“ des Kreisjugendamts zusammen mit der Führung der Beistandschaften, der Beratung und Unterstützung in Fragen der Abstammung und Unterhaltssachen sowie der Beurkundungen. Für diese sogenannten Mischarbeitsplätze standen bisher in der Sachbearbeitung 9,25 Stellen und 1,5 Stellen in der Fachbereichsleitung zur Verfügung.

Die im Gesetz jetzt festgeschriebenen persönlichen Kontakte zwischen Mündel und Vormund sowie die Übertragung der vollen Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder oder Jugendlichen auf den Vormund oder Pfleger erfordert eine inhaltliche Diskussion, ob die bisherigen Mischarbeitsplätze beibehalten oder künftig ein eigenständiger Aufgabenbereich der Vormundschaften / Pflegschaften gebildet wird.

Zur **Ermittlung des zusätzlichen Stellenbedarfs** im Fachbereich wurde die kommunale Orientierungshilfe zur Personalbemessung im Arbeitsgebiet Beistandschaften / Amtsvormundschaften vom Juli 2004 herangezogen. Diese sieht bisher bei der ausschließlichen Führung von Beistandschaften einschließlich der Beratung und Unterstützung in Abstammungsfragen, Fragen des Unterhalts und der elterlichen Sorge einen Mittelwert von 250 Fällen je Vollzeitstelle vor.

Auf der Basis der aktuellen Fallzahlen entfallen auf die Führung der 1.783 Beistandschaften einschließlich der Beratungen rund 7 Stellen ($1.783 : 250 = 7,13$).

Bei einem derzeitigen Personalbestand von 9,25 Stellen entfallen für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften die verbleibenden rund 2 Stellen ($9,25 - 7,13 = 2,12$).

Unter Berücksichtigung der jetzt im Gesetz festgeschriebenen Fallzahlenbegrenzung auf 50 Vormundschaften bzw. Pflegschaften benötigt das Kreisjugendamt für die Führung der Vormundschaften/Pflegschaften mindestens rund 5 Stellen ($261 \text{ Vormundschaften} : 50 = 5,22$). Nach Abzug der bereits vorhandenen Stellen verbleibt ein zusätzlicher Stellenbedarf von rund 3 Stellen ($5,22 - 2,12 = 3,1$).

Neben der Aufstockung des Personals erfordert die Umsetzung des neuen Rechts eine **Qualifizierung der Mitarbeiter/innen** im Hinblick auf sozialpädagogische Kompetenzen durch zusätzliche Fort- und Weiterbildung. Eine weitere Verbesserung dieser Kompetenzen könnte eine Ergänzung des Teams durch sozialpädagogische Fachkräfte bedeuten.

Bei einer intensiveren **Kontaktpflege zum Mündel** mit bis zu 12 Besuchen im Jahr (bisher in der Regel zwei bis drei Besuche) sollte der Vormund oder Pfleger die Möglichkeit haben, die Kinder oder Jugendlichen bei gegebenen Anlässen mit einem kleinen Geschenk zu erfreuen. Bei ca. 260 zu betreuenden Mündels sollte deshalb eine Handgeldkasse mit jährlich 5.000 Euro zur Verfügung stehen.

3. Neufassung des Teilplans

Unter Beachtung der neuen gesetzlichen Regelungen wurde zwischenzeitlich der Teilplan „Vormundschaften, Pflegerschaften“ neu gefasst und am 31.05.2011 im Unterausschuss beraten. Die Mitglieder des Unterausschusses empfehlen, den Teilplan in der vorliegenden Fassung zu verabschieden.

Der fortgeschriebene Teilplan (siehe Anlage) enthält vier Maßnahmen:

M 1 Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sind drei neue Sachbearbeiterstellen in A 11 zu schaffen.

Umsetzung: kurzfristig

M 2 Innerhalb des Fachbereichs UBV soll überlegt werden, ob die bisherigen Mischarbeitsplätze beibehalten werden sollen oder eine Trennung innerhalb der Sachbearbeitung zwischen Beistandschaften und Amtsvormundschaften erfolgen soll.

Umsetzung: mittelfristig

M 3 Die qualitative Anpassung der Inhalte der Vormundschaft, insbesondere die Förderung der Pflege und Erziehung, erfordert nicht nur die Verbesserung der Fort- und Weiterbildung der bisherigen Amtsvormünder, sondern auch eine Ergänzung des Teams der Amtsvormünder durch sozialpädagogische Fachkräfte.

Umsetzung: mittelfristig

M 4 Für die Betreuung / Kontaktpflege soll eine Handgeldkasse mit jährlich 5.000,00 € zur Verfügung stehen.

Umsetzung: kurzfristig

4. Finanzierung

Die drei im Teilplan enthaltenen Planstellen in A 11 verursachen jährliche Kosten in Höhe von 200.000,00 Euro, außerdem Kosten von jährlich 5.000,00 Euro für die Betreuung und Kontaktpflege.

Der Landkreistag fordert vom Land einen vollen Kostenausgleich für das zusätzliche Personal. Ob sich das Land die Entschließung des Bundesrats zu Eigen macht und auf den Ausgleich durch den Bund verweist, bleibt abzuwarten.

Der Leiter des Fachbereichs Unterhalt, Beistandschaften, Vormundschaften, Herr Hans-Peter Kirgis, wird die gesetzlichen Änderungen näher erläutern.